



Hinweise zur Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Paragraph 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01. Juni 2012 besteht nach Paragraph 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Anzeigepflicht im Umgang mit Abfällen.

Dabei wird nicht unterschieden, ob dieser Abfall zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt ist. Alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Von dieser Anzeigepflicht sind auch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, welche nach Paragraph 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Umgang mit gefährlichen Abfällen) von der Erlaubnispflicht befreit sind, nicht ausgenommen.

Die Anzeigepflicht besteht für

- (1) Gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.
- (2) Öffentlich-rechtliche Entsorger soweit sie mit Abfällen handeln und makeln.
- (3) Entsorgungsfachbetriebe
[eine bereits vorliegende Anzeige nach Paragraph 51 Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz kann als Anzeige nach Paragraph 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz anerkannt werden].
- (4) Von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (5) Von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung.

Um der Anzeigepflicht nachzukommen, kann auf unserer Homepage ein Formblatt heruntergeladen werden. Dieses ist dann ausgefüllt uns zuzusenden.

Die Anzeigebestätigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auch können Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde gestellt werden.

Eine Kopie der Anzeigebestätigung ist bei allen Transporten von Abfällen mitzuführen. Für die Anzeigebestätigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind nach Paragraph 72 Kreislaufwirtschaftsgesetz nur Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern bis zum 31. Mai 2014.

Die Kennzeichnungspflicht nach Paragraph 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz [„A“-Schild] für die Transportfahrzeuge ist zu beachten.

aktualisiert 2012